



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Amt der steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse 12
8020 Graz

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Mag. Florian Slansky, BA J.D.
Sachbearbeiter

florian.slansky@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862222
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.905.423

Ihr Zeichen: 2025-0.815.495

Legistik Länder

**Entwurf eines Steiermärkischen Landesgesetzes, mit dem das
Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz geändert wird**

Wien, 5. November 2025

Sehr geehrte Damen:Herren,

die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die
Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig
für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-
Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes
(BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit
Behinderungen im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz (BBG) Untersuchungen

durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.¹

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.² Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.³

Artikel 28 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnraum sowie auf eine fortschreitende Verbesserung der Lebensbedingungen anzuerkennen.

Darüber hinaus sind die Vertragsstaaten verpflichtet, soziale Sicherungssysteme, Sozialhilfe und Unterstützungsleistungen barrierefrei und diskriminierungsfrei auszugestalten.⁴

Daher ist es von großer Bedeutung, dass Regelungen zur Wohnbeihilfe auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen explizit eingehen.

III. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Zu Z 2 (§ 2):

Bezüglich der Streichung der Anspruchsberechtigung von subsidiär Schutzberechtigten weist die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen darauf hin, dass die Leistungen der Grundversorgung für Menschen mit Behinderungen in vielen Fällen nicht ausreichend sind. Daher wird eine Streichung dieser Gruppe im vorliegenden Gesetz ausdrücklich nicht empfohlen. Anderenfalls wird die Lage von Menschen mit Behinderungen in der Grundversorgung noch prekärer.

¹ Vgl. §13c Bundesbehindertengesetz idF BGBl. I Nr. 32/2018.

² Art. 3 lit c UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll, letzter Zugriff: 06.10.2025.

³ Art. 3 lit c UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll, letzter Zugriff: 22.05.2025.

⁴ Art. 28 UN-Behindertenrechtskonvention.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 2 und 4).

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen begrüßt ausdrücklich die Ausnahme des Persönlichen Budgets von der Berechnung des Einkommens. Dies führt zu einer notwendigen Berücksichtigung von oftmals vorkommenden Mehraufwendungen für das Wohnen für Menschen mit Behinderungen und ist ein wichtiger Schritt zur einer Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 10 Z 1):

Bei der Erlassung der Verordnung zur Festlegung der sprachlichen Voraussetzungen in § 2 Abs. 2 Z 2 wird darauf hingewiesen, dass angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden sollten. Gerade Menschen mit Lernschwierigkeiten könnten in der Praxis längere Zeit zum Erlernen der deutschen Lautsprache benötigen. Weiters sollte auch die Österreichische Gebärdensprache Berücksichtigung finden können, da auch gehörlose Menschen mitbedacht werden sollten.

Daher spricht sich die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für eine generelle Möglichkeit der Berücksichtigung von angemessenen Vorkehrungen aus, um auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen im Einzelfall adäquat und völkerrechtskonform eingehen zu können.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt

